



Frau Landtagspräsidentin
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07.08.2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von Herrn Landtagsabgeordneten Sandro Waldmann, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 25. Juni 2025, Zahl 2100 - 0157, betreffend Kinder- und Jugendhilfe beantworte ich wie folgt:

Frage 1, 9, 10, 36, 37, 38 und 42:

Grundlage für die Sprengelsozialarbeit ist gemäß §7 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (Bgl. KJHG), ein Studium der Sozialen Arbeit, gegebenenfalls noch der Psychologie oder vergleichbarer Fachbereiche. Kenntnisse zur Gesprächsführung, Deeskalation und respektvolles Auftreten sind daher als Bestandteil der Ausbildung als gegeben vorauszusetzen. Darüberhinaus werden alle Mitarbeiter mit dem mehrtägigen Seminar „Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen“ geschult. Wie im §7 (7) Bgl. KJHG geregelt, stellt die Landesregierung die Weiterbildung der Mitarbeiter sicher und bietet ein umfassendes Einschulungsprogramm z.B. hinsichtlich rechtlicher Grundlagen und Krisenintervention, sowie ein breites Angebot freiwilliger Fortbildungsmöglichkeiten.

Frage 2 und 3:

Fragen zum Dienstrecht fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.





Frage 4:

§28 Bgld.KJHG regelt welche Instrumente als Erkenntnisquelle zur Klärung einer Gefährdungsmeldung verwendet werden. Darunter fallen auch Besuche des Wohn- und Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen. Gründe für einen unangekündigten Hausbesuch können u.a. gemeldete Missstände im Wohnbereich, Mängel der Hygiene, Alkohol- oder Substanzabusus durch die Kindeseltern oder jegliche andere Gegebenheiten sein, welche bei Vorankündigung eines Hausbesuches kurzfristig verschleiert werden könnten.

Frage 5:

Jeder Kontakt mit der Familie wird entsprechend protokolliert, jedoch gibt es keine gesonderte Statistik von unangekündigten Hausbesuchen.

Frage 6 und 43:

In den vergangenen Jahren konnte kein signifikanter Anstieg der Beschwerdezahlen wahrgenommen werden, daher haben wir das Jahr 2024 zur Darstellung herangezogen: Der Fachaufsicht liegen aus dem Jahr 2024 acht Beschwerden für das gesamte Burgenland vor, wobei davon bei einer Beschwerde gegen die BH Jennersdorf ungebührliches Verhalten als Beschwerdegrund angeführt wurde.

Zum prozentualen Anteil der Beschwerden im Vergleich zur Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen kann somit für das Jahr 2024 festgehalten werden, dass es bei 1.939 Gefährdungsabklärungen zu acht Beschwerden kam, dies entspricht einer Beschwerdequote von **rund 0,4%.**

Frage 7 und 65:

Beschwerden in Bezug auf das Verhalten einzelner Bediensteter ergehen an die Bezirkshauptleute bzw. Dienststellenleitung. Beschwerden gegen die Bezirkshauptleute sowie Beschwerden gegen das





Bürgerservice ergehen an den LAD. In beiden Fällen erfolgt nach Stellungnahme der BVB und ggf. Einsicht vor Ort durch die Fachaufsicht (Abt.6 – RKJ) eine Überprüfung der fachlichen Vorgehensweise und wird das Ergebnis der Überprüfung in Form einer Stellungnahme rückgemeldet.

Frage 8:

Erziehungsberechtigte können den Bediensteten der KJH den Zutritt zu privaten Räumlichkeiten jederzeit verwehren, eine Durchsetzung erfolgt gegebenenfalls ausschließlich durch hinzuzuziehen der Exekutive. Auflagen und Maßnahmen der KJH erfolgen entweder im Einvernehmen mit den Obsorgeberechtigten oder - bei fehlendem Einvernehmen - per Entscheidung des zuständigen Pflschaftsgerichts.

Frage 11:

Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet in einem sensiblen und hochkomplexen Aufgabenfeld, das ein hohes Maß an Professionalität und Fingerspitzengefühl erfordert. Themen wie Kommunikation und Transparenz spielen dabei selbstverständlich eine wichtige Rolle. Wo es Rückmeldungen oder Anregungen gibt, nehmen wir diese ernst und prüfen sie im Sinne einer laufenden Weiterentwicklung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in diesem Bereich tätig sind, werden sowohl im Rahmen ihrer Grundausbildung als auch durch gezielte Weiterbildungen umfassend geschult, unterstützt und für die spezifischen Anforderungen sensibilisiert. Im Zuge eines geordneten Beschwerdemanagements dienen Anregungen zur Weiterentwicklung unserer Prozesse.

Frage 12 und 13:

Gespräche mit Minderjährigen können ohne vorherige Verständigung der Obsorgeberechtigten z.B.: in der Schule erfolgen, wenn dies im Ermessen der Kinder- und Jugendhilfe zur Abklärung einer Meldung wg. Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls erforderlich erscheint. Gespräche ohne vorherige Information der Obsorgeberechtigten erfolgen insbesondere dann, wenn eine Einflussnahme der Obsorgeberechtigten auf die Mj. und somit Verfälschung des Antwortverhaltens





zu erwarten ist (z.B. bei Gefahr der Verschleierung etwaiger Missstände sowie bei Verdacht auf Gewalt und Misshandlung). Die Obsorgeberechtigten werden nach in dieser Form erfolgten Gesprächen ehestmöglich über die erfolgte Maßnahme informiert.

Eine Abholung von Minderjährigen aus der Schule erfolgt ausschließlich zum Zweck der Unterbringung im Rahmen der Umsetzung einer Gefahr-in-Verzug Maßnahme (z.B. Volle Erziehung, Krisenzentrum oder ggf. stationäre Aufnahme in KJPP, Spital etc).

Es erfolgt im Vorfeld eine telefonische Ankündigung bzw. Terminabsprache. Dabei wird die Direktion informiert, dass eine Gefährdungsmeldung eingelangt ist (gesetzliche Grundlage für die Kooperation), jedoch der Inhalt der Meldung aus Gründen der Vertraulichkeit nicht bzw. nur insoweit besprochen, als dies zur Abklärung und Sicherung des Kindeswohls unbedingt erforderlich ist.

Frage 14, 15 und 17:

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen stets nach dem Prinzip des „Gelindesten Mittels“. Es wird also in jedem Fall individuell abgewogen, ob nicht eine weniger invasive Alternative besteht, um das Kindeswohl zu sichern bzw. eine mögliche Gefährdung abzuklären. Gespräche mit Minderjährigen erfolgen altersgerecht und so schonend als möglich. Im schulischen Kontext besteht bei Bedarf die Möglichkeit der Beratung des Lehrpersonals zur situationsadäquaten Unterstützung und ggf. Hinzuziehen der Schulsozialarbeit.

Frage 16:

Nein.

Frage 18:

Eine gesonderte Erfassung nach Herkunft der Meldungen (Anonym, Privatperson, Institution) erfolgt nicht.





Gefährdungsmeldungen pro Bezirk

	2022	2023	2024
BH Neusiedl am See	277	288	405
Magistrat Rust	2	3	3
BH Eisenstadt Umgebung	121	214	183
Magistrat Eisenstadt	125	121	113
BH Mattersburg	154	180	210
BH Oberpullendorf	171	271	380
BH Oberwart	189	145	248
BH Güssing	169	142	293
BH Jennersdorf	90	67	104
gesamt	1298	1431	1939

Frage 19, 20, 21 und 22:

Jeder eingelangten Meldung ist durch die zuständige Kinder- und Jugendhilfe dem gesetzlichen Auftrag folgend nachzugehen, sofern die Meldung nicht eindeutig unglaubwürdig erscheint oder für die weitere Abklärung wesentliche Daten nicht erbracht werden können. Es erfolgt dabei keine Unterscheidung nach Herkunft der Meldung (Anonym, Privatperson, Schule, etc.). Das Einbringen von Meldungen kann und darf nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe präventiv verhindert werden.

Frage 23, 33 und 41:

Die Kinder- und Jugendhilfe folgt ihrem gesetzlichen Auftrag zu Abklärung eingelangter Meldungen. Nach Abschluss der Erhebungen beurteilt das Fachpersonal, ob die Abklärung ohne weitere Maßnahmen beendet werden kann oder ob Maßnahmen erforderlich sind (z.B.: individuelle Auflagen, Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung). Wird eine Gefährdungsabklärung ohne weitere Maßnahmen beendet, so erfolgt die Dokumentation mit entsprechender Begründung individuell. Empirisch stellen „unbegründete“, ebenso wie im Ermessen der zuständigen KJH als unglaubwürdig einzustufende Meldungen nur einen geringen Anteil der eingelangten Meldungen





dar. Nicht alle Meldungen, auch gut begründete, führen jedoch zwangsläufig zu weiterführenden Maßnahmen.

Frage 24:

Nein.

Frage 25:

Jeder Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe liegt eine entsprechende Gefährdungsmeldung oder freiwillige Kontaktaufnahme der Obsorgeberechtigten zugrunde. Ob eine durch eine gemeldete oder wahrgenommene Gefährdung begründete Maßnahme auch gerechtfertigt ist/war, ist im Zweifelsfall auf Antrag durch das zuständige Pflegschaftsgericht zu beurteilen.

Frage 26:

In den Jahren 2019 bis 2024 kam es in einem Fall im Bezirk Mattersburg zu dienstrechtlichen Konsequenzen gegen eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Sprengelsozialarbeit, dies geschah im Jahr 2019.

Frage 27:

Im gegenständlichen Fall wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft eine Anzeige erstattet. Die/der Kollegin/Kollege wurde jedoch freigesprochen und in eine andere Abteilung versetzt.

Frage 28:

Nein. Das Recht auf Aktenauskunft haben ausschließlich die betroffenen Minderjährigen nach Erreichen der Volljährigkeit in Form von Fragestellungen, die der zust. KJH zur Beantwortung übermittelt werden können. Eine generelle Einsicht in den Akt ist aus datenschutzrechtlichen





Gründen (schützenswerte Daten von z.B. anonymen Melder*innen, Zeug*innen, anderen Mj.) nicht rechtmäßig.

Frage 29:

Wenn erforderlich kann beispielweise die Exekutive bei möglicher Gefahr für die ausführenden Bediensteten, bei der Durchsetzung gerichtlich angeordneter Maßnahmen, bei der akuten Abklärung einer Gefährdung, wenn dafür der Zutritt zu Haushalten gegen den Willen der Eigentümer erforderlich ist, bei Anzeigen von oder Verdacht auf das Vorliegen von strafbaren Handlungen, bei Abgängigkeiten, u.v.m. beigezogen werden.

Frage 30 und 31:

Für die genannten Anliegen stehen als externe Institutionen sowohl die Volksanwaltschaft als auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie das zuständige Pflęgschaftsgericht zur Verfügung.

Zum internen Beschwerdemanagement, siehe Frage 7.

Frage 32:

Es besteht für Mitarbeiter*innen von Bildungseinrichtungen, sowie auch für zahlreiche andere Berufsgruppen, eine gesetzliche Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe (bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung).

Im Rahmen der Gefährdungsabklärung besteht eine gesetzliche Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der zust. Kinder- und Jugendhilfe für ebenjene meldepflichtige Institutionen und Personen, inklusive medizinischem Fachpersonal - auch wenn diese die Meldung nicht selbst eingebracht haben - für all jene Inhalte, welche zur Abklärung der Gefährdung als relevant angesehen werden können.





Frage 34:

Nein. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen finden sich im § 11b Bgld. KJHG.

Frage 35:

Bei Bedarf sind alle Mitarbeiter der Kinder und Jugendhilfe im Außendienst tätig.

BVB	RL Pers.	SA Pers.	AFB Pers.	Gesamt Pers.
ND	1	8	11	20
EU	1	6	10	17
MA	1	8	7	16
OP	1	7	10	18
OW	1	10	12	23
GS	1	6	3	10
JE	0	2	5	7

Frage 39:

Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Obsorgeberechtigten, bei Gefahr-in-Verzug oder auf Anordnung des zuständigen Pflschaftsgerichtes.

Frage 40 und 62:

Obsorgeberechtigte werden im Rahmen von persönlichen Gesprächen über Ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Im Fall eines Ausfolgeverbotes erfolgt die Aufklärung zusätzlich schriftlich. Jeder Maßnahme liegt ein Hilfeplan zugrunde, in welchem angeführt ist, ob die Maßnahme auf einer freiwilligen Vereinbarung oder einer gerichtlichen Entscheidung beruht.





Frage 44 und 45:

Psychologische Gutachten werden bei Bedarf ausschließlich durch das zuständige Pflugschaftsgericht beauftragt.

Frage 46:

Der Wille des Kindes wird stets im Verhältnis zu dessen Reife und den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Entscheidungen gegen den Willen des Kindes erfolgen, soweit angemessen und umsetzbar, wenn der Wille des Kindes dem Wohl des Kindes maßgeblich widerspricht.

Frage 47:

Siehe dazu insbesondere § 138 ABGB (Kindeswohl) sowie das Bgld. KJHG idgF.

Frage 48:

Kostenaufstellung pro Bezirk			
	2022	2023	2024
BH Neusiedl am See	4.176.700,10 €	6.046.329,66 €	6.752.331,06 €
Magistrat Eisenstadt/Rust	1.533.499,39 €	3.009.411,35 €	4.059.284,78 €
BH Eisenstadt Umgebung	2.431.968,74 €	2.456.844,82 €	3.132.309,79 €
BH Mattersburg	4.100.618,72 €	4.313.889,14 €	4.149.407,23 €
BH Oberpullendorf	4.393.243,47 €	5.201.536,71 €	6.503.593,49 €
BH Oberwart	5.468.405,32 €	6.695.428,56 €	7.679.526,74 €
BH Güssing	2.160.544,33 €	2.911.423,20 €	3.111.042,35 €
BH Jennersdorf	2.564.686,34 €	2.371.291,02 €	2.577.515,81 €
gesamt	26.829.666,41 €	33.006.154,46 €	37.965.011,25 €

Frage 49:

Im Jahr 2024 waren 502 Kinder und Jugendliche fremduntergebracht. Die bezirksweise Aufstellung stellt sich wie folgt dar:





Fremdunterbringungen	
	2024
BH Neusiedl am See	78
Magistrat Rust	0
BH Eisenstadt Umgebung	35
Magistrat Eisenstadt	45
BH Mattersburg	56
BH Oberpullendorf	95
BH Oberwart	116
BH Güssing	46
BH Jennersdorf	31
gesamt	502

Frage 50:

Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Volksanwaltschaft sowie durch den Rechnungshof überprüft. Die letzte Rechnungshofüberprüfung erfolgte im Jahr 2024.

Frage 51:

Hierfür gibt es keine kumulierte Datengrundlage. Ob eine kumulierte Datenerfassung durch die zuständigen Gerichte erfolgt, ist nicht bekannt.

Frage 52:

Diese Daten sind durch den Antragsteller bei der Volksanwaltschaft zu erheben.

Frage 53:

Die Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe sind Landessache, eine Gegenüberstellung sämtlicher Verfahrenswege würde den Rahmen dieser Anfrage um ein Vielfaches sprengen und ist daher nicht verhältnismäßig.





Frage und 54 und 55:

Eine gesonderte Erfassung nach Herkunft der Meldungen (Anonym, Privatperson, Institution) erfolgt nicht.

Frage 56:

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind für die operative Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit den Verantwortlichen in den Bezirken sowie mit der Fachabteilung des Landes stellt sicher, dass Entwicklungen beobachtet, Herausforderungen erkannt und gegebenenfalls Maßnahmen eingeleitet werden können. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der qualitativ hochwertigen Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland auch in Zukunft sicherzustellen.

Frage 57:

Bei den „Jahresberichten“ der Kinder- und Jugendhilfe (konkret: Sozialbericht, Kinder- und Jugendhilfestatistik) handelt es sich um statistische Aufbereitungen, konkrete Falldarstellungen werden darin grundsätzlich nicht erfasst.

Frage 58 und 59:

In der Sprengelsozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe sind vorrangig Sozialarbeiter*innen beschäftigt. Neu eingelangte Gefährdungsmeldungen und das geplante Vorgehen sind verpflichtend im Team zu besprechen und die Ergebnisse intern zu protokollieren. Erforderlichenfalls werden konkrete Fälle in der Supervision besprochen.

Mit externen Kooperationspartner*innen (z.B. Kinderschutzzentrum, KJPP, Pflegeschaftsgericht, Polizei) finden themenbezogen regelmäßige Vernetzungstreffen und Arbeitsgemeinschaften statt, in welchen jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit keine konkreten Fälle besprochen werden.





Frage 60:

Ja.

Frage 61:

Nein, da die Situationen welche zu einer Fremdunterbringung führen höchst individuell sind und sich daher kein einheitliches Stufenmodell erstellen oder umsetzen ließe.

Frage 63:

Nein, das Land Burgenland führt solche Erhebungen nicht durch.

Frage 64:

Die gestellte Frage ist nicht zu beantworten, da eine Erfassung und Auswertung dieser Daten weder technisch noch personell möglich sind.

Frage 66:

Ja. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Besprechung der Fälle im Rahmen der Supervision sowie zur Beratung durch die Landespsychologie und die Fachaufsicht. Bei Bedarf werden erforderliche Befunde durch medizinische, psychologische, psychiatrische und/oder therapeutische Einrichtungen und/oder Gutachten im Auftrag des Pflsenschaftsgerichtes eingeholt.

Frage 67:

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist mit widersprüchlichen Angaben bei Gefährdungsabklärungen, strittigen Trennungen, teils auch strafrechtlich relevanten Vorwürfen und/oder Gewaltvorwürfen generell stets zu rechnen und sind diese entsprechend ihrer Glaubwürdigkeit bestmöglich einzustufen. Es ist festzuhalten, dass die Kinder- und Jugendhilfe keine „Strafermittlungen“ anstellt, sondern ausschließlich im Sinne des Kindeswohles tätig ist.





Frage 68:

Ja, die Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Frage 69 und 70:

Jede Leistung aus dem Bereich der Unterstützung der Erziehung, auszugsweise etwa:

- Beratung & Information
- Kostenübernahmen (z.B. Elternberatung, Psychotherapie, Nachmittagsbetreuung);
- Vernetzung mit Kooperationspartner*innen (z.B. PSD, KJPP, Möwe, AMS, Neustart etc.)
- Aufsuchende Familienbegleitung (AFB).
- Gegebenenfalls auch etwa eine vorübergehende Krisenunterbringung.

Frage 71:

Ja, die Kinder und Jugendanwaltschaft, Volksanwaltschaft sowie allenfalls das zuständige Gericht.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

